

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 12.11. bis 27.11.2025

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025

bis 16.12.2025

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung	Abwägungs-empfehlung
1	Region Hannover	11.12.2025	K, P, B, U, Z
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	Keine Stellungnahme abgegeben	
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.11.2025	K
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.11. und 10.12.2025	K
7	Finanzamt Nienburg	Keine Stellungnahme abgegeben	
8	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Keine Stellungnahme abgegeben	
9	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.11.2025	K, V
10	LGLN - Katasteramt Hannover	Keine Stellungnahme abgegeben	
11	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	Keine Stellungnahme abgegeben	
12	Landvolk Hannover e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben	
13	Nds. Heimatbund e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben	
14	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	Keine Stellungnahme abgegeben	
15	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	Keine Stellungnahme abgegeben	
16	Rasannt Vertrieb Telekommunikation	Keine Stellungnahme abgegeben	
17	LeineNetz GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	
18	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	16.12.2025	B
19	Abfallwirtschaft Region Hannover	19.12.2025	B
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.12.2025	B
21	Vodafone GmbH Niederlassung Nord	09.12.2025	K
22	Avacon Netz GmbH	19.12.2025	K

**Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge.,
Ortschaft Scharrel**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung	Abwägungs- empfehlung
23	PLEdoc GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	
24	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	11.11.2025	K
25	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Keine Stellungnahme abgegeben	
26	TenneT TSO	11.11.2025	K
27	TenneT TSO GmbH SuedLink	Keine Stellungnahme abgegeben	
28	Transnet BW GmbH	12.11.2025	K
29	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH	11.11.2025	K
30	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine Stellungnahme abgegeben	
31	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Stellungnahme abgegeben	
32	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Keine Stellungnahme abgegeben	
33	BUND	Keine Stellungnahme abgegeben	
35	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	Keine Stellungnahme abgegeben	
36	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben	
37	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	Keine Stellungnahme abgegeben	
38	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben	

Äußerungen aus der Öffentlichkeit liegen **nicht** vor!

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

I. Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Region Hannover</u></p> <p>Datum: 11.12.2025</p> <p>zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel / Metel" der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Scharrel wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p>		
	<p>Untere Landesplanungsbehörde</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht fällt auf, dass im Bebauungsplangebiet keine Eingrünung der geplanten Baukörper von Westen her vorgesehen ist. Dies regt die UNB hiermit an, um die zukünftigen Baulichkeiten gut in die umliegende Landschaft einzubinden und eine möglichst vollständige Eingrünung zur freien Landschaft hin vorzusehen. Hier könnten grundsätzlich auch Gehölzpflanzungen, wie im Norden und Süden des Bebauungsplanbereichs, vorgesehen werden.</p>	Eine Eingrünung im Westen wird entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.	P

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Untere Waldbehörde</p> <p>Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallbehörde sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Der Planungsbereich wird durch das Altlasten- und Verdachtsflächenverzeichnis der Region Hannover nicht erfasst. Es liegen aktuell keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Detaillierungsgrad der Umweltprüfung: Zur fachgerechten Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes Boden und der Bodenfunktionserfüllung im Bauleitplanverfahren sind die Daten des LBEG vom NIBIS-Kartenserver heranzuziehen und darzustellen (Bodenkundliche Netzdiagramme). Die genaueren Daten zur Bewertung der Bodenfunktionserfüllung auf kommunaler Ebene der Region Hannover ist bei der unteren Bodenschutzbehörde anzufragen. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden in der Region Hannover ist ebenfalls bei der Region</p>	<p>Der Aufforderung wird gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Umweltbericht wird, wo erforderlich, noch entsprechend der Empfehlungen ergänzt und den Gremien in einer ergänzenden Beschlussvorlage vorgelegt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>U</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Hannover im Rahmen der Umweltprüfung abzufragen und in die Umweltprüfung aufzunehmen. Die Bewertung der Auswirkungen der Eingriffe auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung ist auf Basis der Bodenfunktionsbewertung durchzuführen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Planung sofern folgende Punkte zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung beachtet und fachgerecht umgesetzt werden bzw. folgende Hinweise in die Umweltprüfung und die weitere Planung aufgenommen, beachtet und umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidbare Eingriffe in den Boden und Auswirkungen auf den Boden sind zu unterlassen. - Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Bereich von Grünflächen und allen sonstigen unbefestigten Flächen zu erhalten und zu fördern. - Bei der Umsetzung von Bauvorhaben im Planungsbereich sind fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Erhalt der Bodenteilfunktionserfüllung in die Planung und Maßnahmendurchführung aufzunehmen. Bei Eingriffen in den Boden sind Bodenschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (DIN 19639) zu beachten und umzusetzen. - Der Verbrauch von Boden und Fläche durch Versiegelung ist auf das Mindestmaß zu reduzieren. 	<p>Der Umweltbericht wird, wo erforderlich, noch entsprechend der Empfehlungen ergänzt und den Gremien in einer ergänzenden Beschlussvorlage vorgelegt.</p>	<p>U</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Die Bodenfunktionserfüllung außerhalb technischer Bauwerke ist zu erhalten oder zu verbessern. Vermeidbare nachteilige Veränderungen der Bodenfunktionserfüllung sind unzulässig.</p> <p>Eingetretene schädliche Bodenveränderungen und/ oder Bodenschadverdichtungen sind fachgerecht zu beseitigen.</p> <p>Das Einbringen und/ oder Auftragen von Bodenmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist grundsätzlich dokumentationspflichtig. Eine entgegen fehlende, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitig durchgeführte Dokumentation ist eine Ordnungswidrigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Einbringen/ Auftragen ungeeigneter Materialien in oder auf den Boden ist eine Ordnungswidrigkeit - Eine fehlende, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitig durchgeführte Untersuchung von Boden-/ Bodenmaterial ist eine Ordnungswidrigkeit <p>Textliche Festsetzungen:</p> <p>Für das Schutzgut Boden sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Punkte als textliche Festsetzungen – mindestens als Hinweise zur Planzeichnung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z.B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, 	<p>Es wird darauf verzichtet, die genannten Hinweise zur Planzeichnung aufzunehmen, da es sich teils um ohnehin gültige rechtliche Vorgaben handelt, teils sind die Empfehlungen nicht durchweg mit den Erfordernissen der</p>	<p>Z</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Schlacken, Plastik etc.) in durchwurzelbare Böden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebraachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelte Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. - Durch Eingriffe in durchwurzelbare Böden oder bei der Nutzung durchwurzelbarer Böden ist es unzulässig Bodenschadverdichtungen zu erzeugen. Bodenschadverdichtungen sind fachgerecht zu beseitigen. Grundsätzlich dürfen durchwurzelbare Böden keine Bodenschadverdichtung aufweisen. - Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 – 0,3 m u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen. - Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten. - Bei allen Baumaßnahmen mit Eingriffen oder Auswirkungen auf den Boden sind die Maßnahmen zum Schutz des Bodens der DIN 19639 zu beachten und umzusetzen. 	<p>Planung vereinbar (Herstellung versiegelter Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise).</p>	

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Begründung:</p> <p>Der Boden im Planungsbereich weist nach Angaben der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover eine durchschnittliche Gesamtbodenfunktionserfüllung (Stand Dezember 2025) auf. Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenfunktionserfüllung durch die Umsetzung der Planung möglichst erhalten bleibt. Es ist bekannt, dass die Böden im Rahmen von Erschließungs- und sonstigen Bau- und Entwicklungsmaßnahmen nicht ausreichend vor schädlichen Bodenveränderungen und Bodenschadverdichtungen geschützt werden. Schädliche Bodenveränderungen und ein fehlender Schutz der Bodenfunktionen wirken sich nachteilig auf die Anpassung an die klimatischen Veränderungen aus.</p> <p>Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ hat grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die für die Klimafolgenanpassung. Eine möglichst hohe Funktionserfüllung des Bodens im Hinblick auf die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wirkt sich positiv gegen die Aufheizung innerstädtischer Bereiche sowie in Bezug auf den Hochwasserschutz, bei Starkregenereignissen und auch bei Dürreperioden aus. Werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens nicht getroffen ist mit hohen Folgekosten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es ist zu vermeiden, dass durch aktuelle Versäumnisse zum Bodenschutz kostenintensive Maßnahmen im Nachgang zur Schadensbeseitigung durchgeführt werden müssen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zum Bodenschutz auch Maßnahmen zur</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Klimafolgenanpassung darstellen. Zum Erhalt einer möglichst hohen Funktionserfüllung des Bodens im Hinblick auf die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und damit auch die Kühlungsfunktion sind Maßnahmen zum Erhalt durchwurzelbarer Böden und gegen schädliche Bodenveränderungen und Bodenverdichtung zu treffen.</p>		
	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Zu der o.g. Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Anfallendes Niederschlagswasser ist in erster Linie zu versickern. Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse oder hoher Grundwasserstände nachweisbar nicht möglich sein, so ist die Abflussmenge bei Einleitung in ein Gewässer auf den natürlichen 1-jährlichen Gebietsabfluss in Höhe von 3 l/s*ha zu drosseln. Für die Versickerung bzw. Rückhaltung sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Für die gezielte Versickerung in das Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist ein Erlaubnisantrag nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Region Hannover, Team Gewässerschutz West, zu stellen.</p> <p>Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>Aufgrund der fehlenden Regenwasserkanalisation sowie der nicht vorhandenen Entwässerungsgräben muss das Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, ist es vorgesehen, rund um das künftige Feuerwehrgerätehaus Mulden anzulegen, um die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleisten zu können. Die ursprünglich bevorzugte Variante, im Bereich der Bohrpunkte 8 und 9 die im Rahmen der Bodenuntersuchung durchgeführt wurden (westlicher Geltungsbereich), ein Sickerbecken herzurichten, ist aufgrund der ungünstigen Bodenbeschaffenheit nicht empfehlenswert.</p> <p>Die Hinweise der Unteren Wasserschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die genannte Hinweise ergänzt.</p>	<p>B</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.</p>		
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird der Hinweis gegeben, dass die Relevanz der Einsatzfahrten mit Signal durch eine Ampelregelung gemindert werden kann. Um Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
	<p>Belange der Umwelthygiene</p> <p>Hinsichtlich der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr.872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel / Metel" der Stadt Neustadt, ST. Scharrel wird vorausgesetzt, dass hinsichtlich der Bewertung und Umsetzung des schalltechnischen Gutachtens die für Lärm zuständige Immissionsschutzstelle 36.23 beteiligt ist. Somit ergeben sich von Seiten des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, Team Umwelthygiene keine Bedenken, noch Einwände zu der o.g. Planung.</p>	<p>Die Immissionsschutzbehörde wurde durch die Region Hannover beteiligt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Belange des Brandschutzes</p> <p>Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband Garbsen-Neustadt hat in seiner Stellungnahme die Löschwasserversorgung von 1.600 l / Min bestätigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	B
	<p>Belange der Naherholung</p> <p>Die Belange der Regionalen Naherholung sind nicht berührt bzw. betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
	<p>Belange der Wirtschaftsförderung</p> <p>Die Belange des Teams 80.04 -Wirtschaftsförderung- sind im o.g. Verfahren nicht berührt / betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
	<p>Belange des ÖPNV</p> <p>Eine Stellungnahme des Teams 86.02 ÖPNV - Angebotsmanagement- erfolgte nicht innerhalb der gesetzten Frist. Die Belange des Teams 86.05 ÖPNV - Infrastruktur- sind durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
	<p>Schulen</p> <p>Die Belange des Teams 40.02 -Schülerbeförderung- werden in dem o.g. Verfahren nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Regionsstraßen</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 315. Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Neustadt zu tragen. Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt Neustadt zu schließen. Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> <p>Sonstiges: Der Fachbereich Verkehr ist frühzeitig in die Planung einzubeziehen, um u.a. Planungsvorgaben abzustimmen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>B, K</p>
<p>5</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</p> <p>Datum: 28.11.2025</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist von den genannten Gebietsarten nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnendem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht</p>		

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel“, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		
6	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Datum: 25.11.2025</p> <p>da es sich bei der betroffenen Fläche nicht um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, sehen wir von einer Stellungnahme ab.</p>	Offensichtlich handelt es sich um keine Waldfläche. Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p>Datum: 10.12.2025</p> <p>zu o.g. Planänderung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
9	<p>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Datum: 17.11.2025</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen</p>	Die Luftbildauswertung wurde bereits durchgeführt. Hierfür wurde der Stadtverwaltung ein Antwortschreiben am 25.04.2024 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN mit der Empfehlung: Kein Handlungsbedarf, zugestellt. Das Ergebnis wurde daher in die Begründung zum Bebauungsplan bereits übernommen.	K, V

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte</p>		

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>		
18	<p>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</p> <p>Datum: 16.12.2025</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Nach Sichtung der Unterlagen/Begründung mit Umweltbericht – Vorentwurf Seite 14 – haben wir im Zusammenhang des oben genannten B-Plans für unseren Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung keine Einwände. Für die Löschwasserversorgung können wir eine Löschwassermenge von 1.600 l /Min bereitstellen. Wir bitten um Kenntnisnahme.</p>	<p>Die mögliche Löschwassermenge entspricht den von der Region Hannover Team Brandschutz geforderten Vorgaben. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	B
19	<p>Aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</p> <p>Datum: 19.12.2025</p> <p>gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft keine Bedenken. Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	B

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <p>Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</p>		
20	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Datum: 05.12.2025</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hiddesdorf Nr.19 Gewerbegebiet Hiddesdorf Süd-West (rote Schrift sinngemäß nach Betreff</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>	B

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>ändern) grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>		
21	<p>Vodafone GmbH Niederlassung Nord</p> <p>Datum: 09.12.2025</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich</p>	K

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>		
22	<p>Avacon Netz GmbH</p> <p>Datum: 19.11.2025</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich</p>	K
24	<p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)</p> <p>Datum: 11.11.2025</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Telefonnummer: 0511 641 2982 E-Mail: landabteilung@exxonmobil.com</p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: Vielen Dank für Ihre Beteiligung an BIL Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel" Stadtteil Scharrel Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 12.11.2025 Auftraggeber: Stadt Neustadt a. Rbge. Fachdienst Stadtplanung</p>		
26	<p>TenneT TSO GmbH</p> <p>Datum: 11.11.2025</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel“, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Teilnehmer: TenneT TSO GmbH - Bereich Mitte Telefonnummer: E-Mail: Bauleitplanung-Mitte@tennet.eu</p> <p>Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: Flächennutzungsplanänderung Nr. 54 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel" Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 03.07.2025 Auftraggeber: Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtplanung Ausführendes Unternehmen: Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtplanung</p>		
28	<p>Transnet BW GmbH</p> <p>Datum: 12.11.2025</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 872 „Feuerwehrgerätehaus Scharrel/Metel" in Neustadt a. Rbge. betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich</p>	K

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel“, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
29	<p>Gasunie Deutschland Transport Service GmbH</p> <p>Datum: 11.11.2025</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Telefonnummer: 0511/640 607-2463 E-Mail: plananfragen@gasunie.de</p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: BIL-Antwort: "NICHT BETROFFEN" wurde gesetzt Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel" Stadtteil Scharrel Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 12.11.2025 Auftraggeber: Stadt Neustadt a. Rbge. Fachdienst Stadtplanung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 872 "Feuerwehrgerätehaus Scharrel-Metel", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Scharrel

Äußerungen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor!